

Statuten der Sonova Holding AG

I. Allgemeines

Artikel 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma Sonova Holding AG (Sonova Holding SA) (Sonova Holding Ltd.) besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Stäfa, Schweiz.

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Finanzierung und die Verwaltung von Beteiligungen, insbesondere bei Gesellschaften der Gruppe.

Sie kann auch Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und Beteiligungen an anderen Gesellschaften im In- und Ausland erwerben und veräussern.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen, Kapitalien verwalten sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Die Gesellschaft kann alle anderen Geschäfte tätigen, welche ihrem Zweck förderlich sind.

Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigen, nachhaltigem Wert an.

Der generische Maskulin umfasst in diesen Statuten jeweils beide Geschlechter.

II. Kapital

Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 2'981'340.45 und ist eingeteilt in 59'626'809 Namenaktien zu CHF 0.05 nominal.

Sämtliche Aktien sind voll liberiert.

Artikel 4 Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 5'322'133 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.05 um höchstens CHF 266'106.65 erhöhen, davon

- a) bis zu einem Betrag von CHF 101'050.65 durch Ausübung von Optionsrechten durch Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, des Managements sowie durch ausgewählte Mitarbeiter der Gruppe. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen;
- b) bis zu einem Betrag von CHF 165'056 durch Ausübung von Options- und Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anleiensobligationen oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden, wenn solche Obligationen zum Zwecke der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ausgegeben werden.

Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten durch die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Managements und durch ausgewählte Mitarbeiter der Gruppe sowie durch Anleiens- und/oder Wandelobligationäre und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss diesen Statuten.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen wird, sind die Anleiensobligationen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren, die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleiensemission anzusetzen und der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Anleiensemission festzulegen.

Artikel 5 Kapitalband

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 2'683'206.45 (untere Grenze) und CHF 3'279'474.45 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 12. Juni 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 5'962'680 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.05 bzw. Vernichtung von bis zu 5'962'680 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.05 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.

Im Falle einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen gemäss diesen Statuten.

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre ausgeschlossen sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre auszuschliessen oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:

- a) für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder
- b) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen; oder
- c) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.

Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

Artikel 6 Ausschluss des Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechts

Bis zum 12. Juni 2028 darf die Gesamtzahl der neuen Namenaktien, welche (i) aus bedingtem Aktienkapital gemäss Art. 4 unter Ausschluss der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte und (ii) aus dem Kapitalband gemäss Art. 5 unter Ausschluss oder Beschränkung der Bezugsrechte ausgeben werden, 5'962'680 neue Aktien nicht überschreiten.

Artikel 7 Zertifikate

Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien als Wertrechte nach Art. 973c oder 973d OR, als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes oder als Einzel- oder Globalurkunden ausgeben.

Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt die Kosten dafür.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Insbesondere hat der Aktionär keinen Anspruch auf die Verbriefung der Mitgliedschaft in einem Wertpapier. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine im Aktienbuch eingetragenen Namenaktien verlangen.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Artikel 8 Aktienbuch

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Berechtigten.

Der Erwerber von Aktien bzw. der Nutzniesser hat einen schriftlichen Antrag auf Eintragung ins Aktienbuch zu stellen.

Die Namen und Adressen der Aktionäre und Nutzniesser werden in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Alle brieflichen Mitteilungen erfolgen rechtsgültig an die im Aktienregister eingetragene Adresse. Wechselt ein Aktionär den Wohnort oder Sitz, hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen.

Die Gesellschaft kann die Eintragung im Aktienbuch verweigern, wenn der Antragsteller nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird.

Der Verwaltungsrat kann in einem Reglement bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Treuhänder/Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht anerkannt werden.

Die Gesellschaft kann die Eintragung des Erwerbers als stimmberechtigter Aktionär bzw. Nutzniesser ausserdem in dem Umfang verweigern, als die von ihm gehaltenen Aktien 5% der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien überschreiten würden. Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst oder verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gemeinsam oder koordiniert vorgehen, gelten als eine Person. Die Wahrung des Status quo bei Einführung dieser Bestimmung bleibt vorbehalten. Der Verwaltungsrat kann aus begründetem Anlass Ausnahmen von der Beschränkung auf 5% gestatten.

Auf die Eintragung eines Erwerbers oder Nutzniessers findet die Eintragungsbeschränkung auf 5% gemäss vorstehender Bestimmung keine Anwendung, wenn der Veräusserer der Aktien bzw. der Besteller der Nutzniessung im Zeitpunkt der Einführung der vorstehenden Bestimmung bereits Aktionär war.

Vorbehalten bleibt Art. 685b Abs. 4 OR bzw. Art. 685d Abs. 3 OR.

Artikel 9 Bezugsrecht

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals haben die Aktionäre ein Vorrecht auf Zeichnung neuer Aktien nach Massgabe ihres Aktienbesitzes. Vorbehalten bleibt die Aufhebung des Bezugsrechts aus wichtigen Gründen.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 10 Befugnisse

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
6. die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 26 der Statuten;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
8. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
9. gegebenenfalls die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR;
10. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Artikel 11 Durchführung, Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können vom Verwaltungsrat, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des

Antrages, und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, schriftlich die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Artikel 12 Form der Einberufung, Traktandierungsrecht

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag gemäss Art. 35 der Statuten. In der Einladung sind bekanntzugeben:

1. Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; und
5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte sowie gegebenenfalls der Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR zugänglich zu machen.

Aktionäre mit Stimmrecht, welche mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einladung der Generalversammlung verlangen. Entsprechende Begehren sind schriftlich spätestens 60 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.

Artikel 12a Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.

Artikel 13 Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und falls auch dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende der Generalversammlung hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung nötig und angemessen sind.

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmenzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll gemäss Art. 702 OR geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das vollständige Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Artikel 14 Stimmrecht, Vertretung

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie, die im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen ist, zu einer Stimme.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 10% der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien auf sich vereinigen. Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst oder verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gemeinsam oder koordiniert vorgehen, gelten als eine Person. Der Verwaltungsrat kann aus begründetem Anlass besondere Regelungen treffen.

Aktionäre, die bei der Einführung der vorstehenden Bestimmung bereits im Aktienbuch eingetragen waren, sowie Erwerber oder Nutzniesser sind von der Stimmrechtsbeschränkung befreit.

Jeder als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragene Aktionär kann seine Aktien durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär sein muss, oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, bezeichnet der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.

Artikel 15 Beschlussfassung, Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche oder elektronische Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet. Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Beschlussfassung in der gleichen oder einer anderen Form wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Beschlussfassung als nicht erfolgt.

Bei schriftlichen Abstimmungen respektive Wahlen kann der Vorsitzende anordnen, dass zur Beschleunigung der Stimmenauszählung nur die Stimmzettel derjenigen Aktionäre eingesammelt werden, die sich der Stimme enthalten oder eine Nein-Stimme abgeben wollen, und dass alle übrigen im Zeitpunkt der Abstimmung in der Generalversammlung vertretenen Aktien als Ja-Stimmen gewertet werden.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte;
7. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
8. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
9. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
10. die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation.

Für die Aufhebung oder Lockerung der Bestimmungen über die Beschränkung der Übertragbarkeit von Aktien genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen.

B. Verwaltungsrat

Artikel 16 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident des Verwaltungsrates werden für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Ist das Präsidium des Verwaltungsrates vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer.

Artikel 17 Konstituierung

Vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Er bezeichnet einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Artikel 18 Beschlüsse

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Artikel 19 Zuständigkeit

Dem Verwaltungsrat steht die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu.

In die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen alle Angelegenheiten, welche nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind.

Artikel 20 Unübertragbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Genehmigung der Unternehmenspolitik und -strategie;
3. die Festlegung der Organisation und der Erlass des Organisationsreglementes;
4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
5. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes sowie gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR;
8. die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
9. die gemäss Fusionsgesetz unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates;
10. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;

Artikel 21 Übertragung der Vertretung, Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft, und nach Massgabe eines Organisationsreglements oder durch einen Beschluss die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben, an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte zu übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

C. Vergütungsausschuss

Artikel 22 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer bezeichnen.

Artikel 23 Konstituierung

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden des Vergütungsausschusses.

Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

Artikel 24 Befugnisse und Aufgaben

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsprinzipien und -richtlinien der Gesellschaft und der Leistungswerte sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, inwieweit der Vergütungsausschuss Leistungswerte, Zielhöhen und die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung festsetzen kann, und inwieweit der Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat diesbezüglich Anträge unterbreitet.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Befugnisse und Aufgaben zuweisen.

D. Revisionsstelle

Artikel 25 Wahl, Amtsdauer, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr ein staatlich beaufichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne von Art. 727 OR als Revisionsstelle mit den gesetzlich umschriebenen Aufgaben, Rechten und Pflichten. Die Revisoren haben den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen.

Die Generalversammlung kann für eine Amtsdauer von maximal drei Jahren eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei Kapitalveränderungen vorgeschriebenen Prüfungsbestätigungen abgibt.

IV. Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Artikel 26 Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung

Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf den maximalen Gesamtbetrag der

1. Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche oder abweichende Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung unterbreiten.

Wird ein Antrag des Verwaltungsrates nicht genehmigt, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag der Vergütung oder maximale Teilbeträge für spezifische Vergütungselemente fest und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge derselben oder einer folgenden Generalversammlung zur Genehmigung.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch eine Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

Werden variable Vergütungen prospektiv genehmigt, legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor.

Artikel 27 Zusatzbetrag für Wechsel in der Geschäftsleitung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung ein Mitglied der Geschäftsleitung wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode und je solches Mitglied 30% des letzten von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages der Vergütung nicht übersteigen.

Artikel 28 Allgemeine Grundsätze der Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer fixen Vergütung.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixe Vergütung besteht aus einem in Bar ausgerichteten Basissalär und weiteren Vergütungselementen und Vorteilen. Die variable Vergütung umfasst kurzfristige und langfristige variable Vergütungselemente.

Kurzfristige variable Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die das Ergebnis der Gesellschaft, des Konzerns oder Teilen davon, im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele und/oder individuelle Ziele berücksichtigen, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Sofern vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss nicht anders festgelegt, werden kurzfristige variable Vergütungselemente in bar ausgerichtet.

Langfristige variable Vergütungselemente berücksichtigen den nachhaltigen, langfristigen Erfolg der Gesellschaft und/oder des Konzerns und können auch Anbindungsanreize beinhalten. Sofern vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss nicht anders festgelegt, sind langfristige variable Vergütungselemente anteilsbasiert.

Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden; Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann auch in der Form von Optionen oder ähnlichen Finanzinstrumenten und/oder Einheiten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und/oder Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund im Voraus bestimmter Ereignisse wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsvertrags Vesting- und/oder Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung ihres bedingten Aktienkapitals bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

V. Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Artikel 29 Dauer und Beendigung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete oder unbefristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete Arbeitsverträge mit einer Kündigungsfrist von maximal 12 Monaten abschliessen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages für eine Dauer von bis zu einem Jahr vereinbaren. Die Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot darf die dem betreffenden Mitglied der Geschäftsleitung während der vorherigen drei Geschäftsjahre ausbezahlte durchschnittliche Gesamtjahresvergütung nicht übersteigen.

VI. Mandate ausserhalb der Gesellschaft, Darlehen

Artikel 30 Mandate ausserhalb der Gesellschaft

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als vier Mandate in börsenkotierten Gesellschaften und nicht mehr als fünf Mandate in anderen Gesellschaften oder Organisationen wahrnehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als ein Mandat in einer börsenkotierten Gesellschaft und nicht mehr als drei Mandate in anderen Gesellschaften oder Organisationen wahrnehmen. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen sowie (Handels-) Verbänden, Gesellschaften, Stiftungen und ähnlichen Rechtseinheiten mit wirtschaftlichem Zweck.

Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen:

1. Mandate in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
2. Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Artikel 31 Darlehen

Die Gesellschaft gewährt Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

VII. Jahresrechnung, Gewinnverteilung

Artikel 32 Jahresrechnung, Geschäftsjahr

Die Jahresrechnung wird jährlich abgeschlossen.

Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.

Artikel 33 Reserven, Gewinnverwendung

Der Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann neben der gesetzlich vorgesehenen Reserve die Anlage weiterer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

Artikel 34 Liquidation

Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.

VIII. Bekanntmachungen, Mitteilungen

Artikel 35 Publikationsorgan

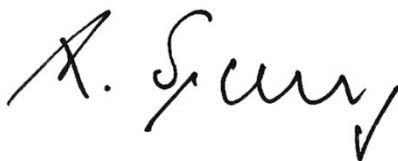
Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten erfolgen.

Stäfa, 12. Juni 2023

Der Vorsitzende:



Robert Spoerry

Der Protokollführer:



Martin Zois